

**Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Plätzen, Anlagen und
Einrichtungen im Gebiet der Stadt Herborn.**

Aufgrund der §§ 71,74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2003 (GVBl.I, S. 674) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn in der Sitzung am 23.04.2009 die folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Herborn beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Stadt Herborn.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Gehwege, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche vor Wartehäuschen, Brücken, Fußgängerüber- und unterführungen, Durchgänge, Parkplätze, Parkflächen, Verbindungswege, Treppen, Rampen und Böschungen, letztere soweit sie zum Straßenkörper gehören.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind:
 - a) gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
 - b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Spielparks, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugute kommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoff- und Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Schallschutzwände, Bauzäune, Einfriedungen, Geländer, Brüstungen, Schutzmauern, Ruhebänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen, Haltestelleneinrichtungen, Toilettenanlagen sowie Türe, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§3

Verunreinigungen

- (1) Öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen dürfen nicht über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden. Die Regelungen des Hessischen Straßengesetzes, der Straßenreinigungssatzung der Stadt Herborn und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (2) Hundehalter oder Hundeführer haben dafür zu sorgen, dass die Hunde keine Straßen, Wege oder Plätze, öffentliche Anlagen oder öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung verunreinigen. Sie sind verpflichtet, solche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Es ist verboten, Werbeträger, Flyer, Handzettel oder kostenlose Anzeigenblätter abzulegen oder zu verteilen, soweit eine Sondernutzungserlaubnis dafür nicht erteilt ist. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist zu unverzüglichen Beseitigung der dadurch entstehenden Verschmutzung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft ebenso denjenigen, der das Ablegen oder Verteilen veranlasst oder veranlasst hat.
- (3) Motor- und Unterbodenwäsche, Reparaturen und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen, Maschinen und sonstigen Geräten im öffentlichen Straßen- und Anlagenbereich sind verboten. Dies gilt nicht für:
 - a) Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigungen, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht,
 - b) Reparaturen plötzlich auftretender Störungen sowie die Herstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, sofern ein Abschleppen nicht zumutbar ist.

§ 4

Leinenzwang für Hunde

- (1) Der Leinenzwang für Hunde richtet sich nach der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen und Halten von Hunden vom 22. Januar 2003 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gem. § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen und Halten von Hunden sind Hunde in nachfolgenden Bereichen an der Leine zuführen:
 - Parkanlage „Alter Friedhof“, Bahnhofstraße
 - Marienbader Park, Schlossstraße
 - Fußgängerzone (Hauptstraße/Schuhmarkt/Bahnhofstraße/Marktplatz)
 - Friedhöfe im Bereich der Stadt Herborn
 - verkehrsberuhigter Bereich (Mühlgasse, Kornmarkt, Schmäler Weg, Mühlbach, Hauptstraße)

-
- (3) Die Bestimmungen der hessischen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 5

Fütterungsverbot

Im Anwendungsbereich dieser Verordnung ist es verboten Wildtauben, verwilderte Tauben und Wasservögel sowie Fische zu füttern oder Futter auszulegen.

6

Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

- (1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Anpflanzungen, Baukörper, Brunnen, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 2) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (2) Es ist verboten in öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 2) zu lagern oder zu nächtigen.
- (3) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Fahrzeugen, ausgenommen Kinderfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen befahren werden.
- (4) Das Reiten sowie das Führen von Tieren, aufgrund deren Fortbewegung eine Abnutzung über den Gemeingebrauch hinaus zu erwarten ist, ist in öffentlichen Anlagen und auf deren Wegen ist nicht gestattet.
- (5) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze dürfen nur von 08.00 bis 21.00 Uhr und nur ihrem Zwecke entsprechend genutzt werden.

§ 7

Gefährdendes Verhalten

- (1) Es ist verboten
 - a) auf und im Umkreis von 10 m um Kinderspielplätze, Kindergärten und Bolzplätzen,
 - b) auf und im Umkreis vom 10 m um Schulhöfe, soweit sie allgemein zugänglich sind, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es nicht gestattet, sich so zu verhalten, dass andere gefährdet, behindert oder unzulässig beeinträchtigt werden. Insbesondere ist es dort verboten,
 - a) außerhalb konzessionierter Betriebe oder Flächen alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen,

- b) aggressiv zu betteln, insbesondere durch nachträgliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen,
 - c) Schachtdeckel und Abdeckungen von Meldeeinrichtungen, Elektrizität, Gas, Wasser und Abwasser unbefugt zu öffnen und zu schließen,
 - d) Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke unbefugt zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder sonst in ihrer Funktion für die öffentliche Sicherheit zu beeinträchtigen.
- (3) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesener Plätze nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von einem Verbot nicht berührt.

§ 8

Abfall- und Sammelbehälter

- (1) Öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus zur Beseitigung von Müll benutzt werden. Insbesondere darf der im Haushalt oder in den Gewerbebetrieben angefallene Müll nicht in öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe gefüllt werden.
- (2) Das Einfüllen in Glascontainer oder sonstige Sammelbehälter für Rohstoffrückgewinnung ist in Wohngebieten an Werktagen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

§ 9

Plakatieren, Bemalen, Besprühen

- (1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen oder Werbemitteln jeder Art außerhalb dafür bestimmter Stellen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln u. ä.) anzubringen oder anbringen zu lassen. Satz 1 gilt entsprechend für Bemalungen oder Besprühungen, soweit sie nicht als künstlerische Werke anzusehen sind und das Erscheinungsbild der Sache nicht wesentlich verändern.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung oder sonst gestattete Sondernutzungen.
- (3) Wer gegen die Verbote des Absatzes 1 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Pflicht trifft auch den auf den in den jeweiligen Plakatanschlägen aufgeführten Veranstalter.
- (4) Der Magistrat der Stadt Herborn kann vom Verbot des Abs. 1 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen. Die Vorschriften der Hess. Bauordnung und des Hess. Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt wird bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung vom Grundstückseigentümer mit der von der Stadt festgesetzten Grundstücksnummer zu versehen.
- (2) Die Grundstücksnummern müssen von der Straße aus, zu der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar sein. Unleserliche Nummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Nummernschilder sind an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes oder, wenn sich der Grundstückseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Nummernschilder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite hin angebracht werden. Dies gilt insbesondere auch für noch nicht bebaute Grundstücke.
- (3) Der Magistrat der Stadt Herborn kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Grundstücksnummernschilder anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 11

Ausnahmen

Wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, können in begründeten Einzelfällen auf Antrag durch den Magistrat der Stadt Herborn Ausnahmen von dieser Verordnung erteilt werden. Diese Ausnahmen können mit Bedingungen, Befristungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12

Vorrang höheren Rechts

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 2 als Hundehalter oder Hundeführer die durch seinen Hund verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt
 2. § 3 Abs. 2 Satz 2 die durch das Ablegen oder Verteilen von Werbeträgern, Flyern, Handzettel oder kostenlosen Anzeigenblättern entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
 3. § 3 Abs. 2 Satz 3 als Veranlasser die durch Ablegen oder Verteilen von Werbeträgern kommerziellen Inhalts wie z.B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,

4. § 3 Abs. 3 im öffentlichen Straßen- und Anlagenbereich eine Motoren- oder Unterbodenwäsche, Reparaturen oder Ölwechsel an Kraftfahrzeugen, Maschinen oder sonstigen Geräten durchführt,
5. § 4 Abs. 2 einen Hund in den dort bestimmten Bereichen nicht anleint
6. § 5 Wildtauben, verwilderte Tauben, Wasservögel oder Fische füttert oder Futter auslegt,
7. § 6 Abs. 1 Einrichtungen in öffentlichen Anlagen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
8. § 6 Abs. 2 in einer öffentlichen Anlagen lagert oder nächtigt
9. § 6 Abs. 3 eine öffentliche Anlage mit einem Fahrzeug, das kein Kinderfahrzeug, Kinderwagen oder Krankenfahrstuhl ist, befährt,
10. § 6 Abs. 4 in einer öffentlichen Anlage oder auf deren Wegen reitet oder ein Tier führt, aufgrund dessen Fortbewegung eine Abnutzung über den Gemeingebrauch hinaus zu erwarten ist,
11. § 6 Abs. 5 einen öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz zwischen 21.00 und 08.00 Uhr und nicht seinem Zweck entsprechend nutzt,
12. § 7 Abs. 1 auf und im Umkreis von 10 m um einen Kinderspielplatz, Kindergarten, Bolzplatz oder um einen allgemein zugänglichen Schulhof alkoholische Getränke verzehrt, anderen zum Verzehr überlässt,
13. § 7 Abs. 2 andere durch sein Verhalten gefährdet, behindert oder beeinträchtigt,
14. § 7 Abs. 3 a außerhalb konzessionierter Betriebe oder Flächen Alkohol verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt und dadurch andere gefährdet, behindert oder unzulässig beeinträchtigt,
15. § 7 Abs. 3 b aggressiv bettelt, insbesondere durch nachträgliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen oder unter Einbeziehung von Minderjährigen oder Hunden,
16. § 7 Abs. 3 c Schachtdeckel oder Abdeckungen von Meldeeinrichtungen, Elektrizität, Gas, Wasser oder Abwasser unbefugt öffnet oder schließt,
17. § 7 Abs. 3 d Straßenschilder, Hausnummern, sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke unbefugt beseitigt, ändert, bedeckt oder sonst in ihrer Funktion für die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt,
18. § 7 Abs. 4 Satz 1 ein Kraftfahrzeug, eine Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt,
19. § 8 Abs. 1 Müll, der in einem Haushalt oder in einem Gewerbebetrieb angefallen ist, über den Gemeingebrauch hinaus in öffentlichen Abfallbehältern oder Papierkörben beseitigt,

-
20. § 8 Abs. 2 in Wohngebieten zwischen 21.00 – 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Glascontainer oder sonstige Sammelbehälter für Rohstoffrückgewinnung befüllt,
21. § 9 Abs.1 Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel jeder Art auf oder an den in § 2 genannten Straßen, öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen anbringt oder anbringen lässt, Flächen besprüht, bemalt, beschriftet oder besprühen, bemalen oder beschriften lässt,
22. § 9 Abs. 3 angebrachte Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel nicht unverzüglich beseitigt,
23. § 10 Abs. 1 ein Grundstück baulich oder gewerblich nutzt oder eine bauliche Maßnahme begonnen hat und das Grundstück nicht mit der festgesetzten Grundstücksnummer versehen hat.
24. § 10 Abs. 2 die Grundstücksnummern schlecht lesbar anbringt, die Nummernschilder nicht an der der Straße zugekehrten Gebäudeseite oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anbringt oder wenn, das Gebäude von der Straße zurückliegt, an der Grundstückseinfriedung zur Straßenseite anbringt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. §77 Abs.2 HSOG in Verbindung mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2002 (BGBl I S. 3387) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Herborn als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt längstens dreißig Jahre, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder geändert wird.
- (2) Es treten außer Kraft:
1. die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Stadt Herborn im Lahn-Dill-Kreis vom 28.01.1993
 2. die Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung der von verwilderten Haustauben ausgehenden Gesundheitsgefahren der Stadt Herborn im Lahn-Dill-Kreis vom 28.01.1993

Herborn, den 08. Juni 2009

Stadt Herborn

Der Magistrat

gez.
Hans Benner
Bürgermeister